

Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Herrn
Dr. Volker Breme
Postfach 10 03 20
41703 Viersen

Fachbereich: Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung: Liegenschaften, Geodaten und
Bodenordnung
Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Auskunft erteilt: Herr Seidenfaden
eMail: joachim.seidenfaden@viersen.de
Telefon: 02162 101-330
Telefax: 02162 101-545
Zimmer: 230
Mein Zeichen: 5/40/Hausnummer/Bachstraße 201
Datum: 29.06.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Breme,

die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 12.06.2017 möchte ich in zwei Themen unterteilen:

- a) Hausnummer Bachstraße 201
- b) Richtlinie für die Vergabe von Hausnummern.

a) Hausnummer Bachstraße 201

Bei der Vergabe von Hausnummern bei Eckgebäuden kann ich bestätigen, dass i.d.R. die Adresse zu der Seite orientiert ist, an der sich der Eingang befindet.

Bei größeren Gebäuden oder Gebäudekomplexen kann es mehrere Adressen geben. Dann wird im Einzelfall entschieden. So ist das Vorgehen in heutiger Zeit. Das Schulgebäude ist kein typisches Eckgebäude.

Die Baugenehmigung für das Schulgebäude wurde 1930 erteilt. Der Lageplan zeigt, dass der Zugang in der Ecksituation Bachstraße / Neuwerkerstraße mündet. Bei der Baugenehmigung hat das Gebäude die Adresse „Bachstraße 201“ bekommen. Welche Überlegungen zu dieser Adresse führten, obwohl das Objekt in der Ecksituation Bachstraße / Neuwerkerstraße liegt kann man der Bauakte nicht entnehmen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bachstraße noch die alte Lage, die über die heutige Alte Bachstraße führte. Ca. 1973 wurde die Straße in die heutige Lage verlegt. Dadurch erhielt das Schulgrundstück mehr Abstand von der Straße und zwischen der Straße und dem Schulgrundstück entstand eine Grünfläche. Damit führt der Zugang heute eher zur Neuwerkerstraße als zur Bachstraße.

Diese Lage des Eingangs wird auch durch das Hinweisschild „Albert-Schweitzer-Schule, Bachstraße 201“ deutlich, das auf der Ecke Bachstraße / Neuwerkerstraße steht.

Eine Adressänderung ist jedoch nicht erforderlich, da die Auffindbarkeit durch das Hinweisschild gegeben ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es von der Neuwerkerstraße aus einen zweiten Zugang auf das Schulgrundstück gibt. Außerdem kann man von der Kreuelsstraße aus auf die Grün- / Sportanlage hinter der Schule gelangen. Auch diese Umstände bedingen keine Änderung der Adressierung.

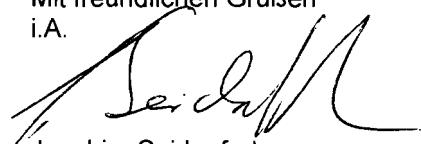
b) Richtlinie

Zu dem Vorgang, wie eine Hausnummer vergeben wird, gibt es in der Stadt Viersen keine schriftliche Richtlinie. Eine solche ist auch rechtlich nicht gefordert.

Regelungen zur Adressierung von Gebäuden trifft die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen vom 20.04.2016.“

In dieser Verordnung werden unter § 2 u.a. die Festsetzung durch die Stadt Viersen, die Anbringung und die Größe der Hausnummer festgelegt. Der Ablauf bei der Vergabe einer Hausnummer ist nicht festgelegt. Ein Auszug der Verordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Joachim Seidenfaden

Auszug aus :

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen vom 20.04.2016

...

§ 2 Hausnummern

(1) Für bebaute Grundstücke setzt die Stadt Viersen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer fest. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten oder Ähnliches vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(2) Die Hausnummer muss aus witterungsbeständigem Material, entweder in Form eines Schildes von mind. 10 x 12 cm Größe mit arabischen Ziffern oder als arabische Einzelziffern mit einer Größe von mind. 6 x 10 cm vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn der Hausnummer ein Buchstabe zugeordnet ist.

(3) Die Hausnummer ist spätestens mit dem Tag der erstmaligen Benutzung des Gebäudes anzubringen.

(4) Bei Änderungen der Hausnummer muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Nummer angebracht bleiben. Die alte Hausnummer muss lesbar bleiben und mit einem diagonal geklebten oder aufgetragenen roten Streifen gekennzeichnet sein.

(5) Geänderte Hausnummern sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung anzubringen.

...